

ASCENT

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. K 509/2005 vom 05.10.2005 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages überein; die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 5. Oktober 2005


-Kärgel-
Notar



Gesellschaftsvertrag

§ 1 (Firma, Sitz)

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

DRK Rettungsdienst Berlin gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 (Gegenstand der Gesellschaft)

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Bereitstellung eines Rettungsdienstes und sonstiger Dienstleistungen, die Menschen in gesundheitlichen und sozialen Notlagen helfen.
2. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - *einen Rettungsdienst
 - *einen Krankentransport

§ 3 (Einbindung, Kennzeichen)

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 2 erforderlich ist, Rücklagen bilden.

3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen auf den gemeinnützigen Gesellschafter zu übertragen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden. Sollte der Gesellschafter hierzu nicht in der Lage sein, soll das Vermögen der Gesellschaft seinem Rechtsnachfolger oder, falls dieser keine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes sein sollte, dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. zufallen.

§ 5 (Stammkapital)

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (i.W. Sechszwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital wird vom DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz .e.V. allein gehalten und ist voll eingezahlt.

§ 6 (Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen)

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist grundsätzlich nur an bzw. für DRK-Vereine oder -Gesellschaften zulässig.

2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. nach Anhörung des Landesverbandes.
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von 2 Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 7

(Vertretung der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

(Geschäftsführung)

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Bestimmungen, durch die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. mit Zustimmung des Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes e. V. einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden (§ 19 Abs. 3, S.1 DRK-Satzung), und solche Bestimmungen, die der Vorstand des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. mit Zustimmung des Landesausschusses mit Verbindlichkeit für alle Kreisverbände erlässt (§ 22 Nr. 2 LV-Satzung), sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.

3. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Gesellschafter laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen, soweit das Jahresbrutto-Entgelt 50.000,00 Euro überschreitet.
 - b) Erteilung und Entzug der Prokura
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen
 - e) Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten, die im Einzelfall über 10.000,00 € oder insgesamt über eine Kreditsumme von 50.000,00 € hinausgehen
 - f) Gewährung von Krediten, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen, und von Mitarbeiterdarlehen, die über 3 Monatsgehälter hinausgehen
 - g) Errichtung von Zweigniederlassungen
 - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten
 - i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen
 - j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen
 - k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.

5. Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer(s) werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, und in Dienstverträgen, die von dem ständigen Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter hat für alle Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, einen ständigen Vertreter zu bestellen.
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen des Vorstandes oder des ständigen Vertreters des Gesellschafters einzuberufen.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen an die in § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 aufgeführten Personen erfolgen. Dem Vorstand und dem ständigen Vertreter des Gesellschafters sollen vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden des Gesellschafters oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen beauftragten Stellvertreter oder Vertreter im Amt geleitet.
5. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder seines Vorstandes und durch den ständigen Vertreter vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der hauptamtliche Geschäftsführer des Gesellschafters oder sein Stellvertreter nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Insbesondere:
 - a) Aufstellung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderung
 - b) Aufstellung einer mittelfristigen Verkaufs-, Produktions- und Investitionsplanung und deren Änderung
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

- e) Bestellung des Abschlussprüfers
 - f) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer
 - h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - i) Zustimmung zu den in § 8 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - l) Auflösung der Gesellschaft.
8. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder des Gesellschafters beschlussfähig.
 9. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzustellen ist.
 10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Ausschussmitglieder nehmen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
3. Falls die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, hat der Ausschuss das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, Auskünfte und Berichte über seinen Aufgabenbereich von der Geschäftsführung zu verlangen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft einzusehen.
4. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11
Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 HGB zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 12
(Ordnungsmaßnahmen)

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Nr.2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen iSd. § 8 Nr.2, 1. Alt. nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt der Vorstand des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen iSd. § 8 Nr. 2, 2. Alt. nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

so kann er nach Anhörung der Gesellschaft (ggf. im Benehmen mit dem Landesausschuss) anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand des Landesverbandes das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 13
(Eilmaßnahmen)

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

3. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilt, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 14
(Schiedsgericht)

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
 - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V.
 - b) der Gesellschaft und dem Gesellschafter, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,werden durch das beim DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

2. Rechtsstreitigkeiten zwischen
der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

3. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des DRK in der Fassung vom 11.07.1995 entschieden; die Schiedsordnung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigelegt.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 16 Liquidation

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.